

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

zwischen
den Politischen Gemeinden

Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau und Russikon



über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

"ZSO Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon"

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Trärgemeinde / Anschlussgemeinde.....	3
Art. 3	Rechnungsführung	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane.....	3
Art. 5	Entschädigung.....	3
B.	Zivilschutzkommission	4
Art. 6	Zusammensetzung	4
Art. 7	Amtsdauer und Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 8	Konstituierung.....	4
Art. 9	Kommissionseinberufung.....	4
Art. 10	Aufgaben	4
C.	Zivilschutzstelle	5
D.	Leitung der Zivilschutzorganisation.....	5
Art. 11	Zivilschutzkommandant	5
Art. 12	Standort.....	5
E.	Eigentum und Kostenverteilung.....	5
Art. 13	Bestehende Zivilschutzanlagen	5
Art. 14	Öffentliche Schutzräume.....	5
Art. 15	Zuweisungsplanung und Schutzraumkontrolle.....	6
Art. 16	Material.....	6
Art. 17	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen.....	6
Art. 18	Kostenanteile	6
Art. 19	Ersatzabgaben	6
Art. 20	Betriebsvorschuss	6
F.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 21	Vertragsauflösung.....	6
Art. 22	Meinungsverschiedenheiten	7
Art. 23	Vertragsänderungen	7
Art. 24	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung.....	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau und Russikon bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"ZSO Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon"

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Pfäffikon, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau und Russikon werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial und Fahrzeugen, Durchführung von Dienstanlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trägergemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 18 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu gemeinsame Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission
- die Zivilschutzstelle
- der Zivilschutzkommandant sowie seine Stellvertreter

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist die Besoldungsverordnung der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

B. Zivilschutzkommission**Art. 6 Zusammensetzung**

Die Zivilschutzkommission besteht aus sechs Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- dem Sicherheitsvorstand der Vertragsgemeinden (total vier) oder dessen Stellvertreter,
- dem Zivilschutzkommandanten oder dessen Stellvertreter,
- dem Zivilschutzstellenleiter als Protokollführer, mit beratender Stimme.

Art. 7 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden und der Zivilschutzkommandant oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Bei Bedarf können Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 8 Konstituierung

Die Trärgemeinde stellt mit ihrem Sicherheitsvorstand den Präsidenten, eine der Anschlussgemeinden den Vizepräsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kommission ist befugt eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die Aufsicht über die ZSO.
2. Antragstellung zu Handen der Trärgemeinde, insbesondere die Wahl vom Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie die Funktionsentschädigung des Kaders.
3. Vollzug der Beschlüsse der Trärgemeinde.
4. Erlass von Stellenbeschreibungen für den Zivilschutzkommandanten und dessen Stellvertreter unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
5. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Aufbau, Bestand und Ausbildung) der Zivilschutzorganisation.

6. Die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
 - der Material- und Fahrzeugbeschaffung;
 - der Alarmierungseinrichtungen;
 - der Information der Bevölkerung betr. die Zivilschutzorganisation;
 - der Nachfolge des Zivilschutzkommandanten und dessen Stellvertreter;
 - der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft innerhalb der einzelnen Vertragsgemeinden.
7. Erstellung von Budget inkl. Jahresprogramm sowie Rechnung.
8. Die Regelung der Aufgebotskompetenz in Absprache mit dem Führungsorgan der Gemeinden und den Partnerorganisationen.

C. Zivilschutzstelle

Die Trärgemeinde betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

D. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 11 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 12 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Hotzenweid in Pfäffikon.

E. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 13 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümern; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission. Wartung und Unterhalt der Anlagen erfolgt durch die Zivilschutzorganisation.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die notwendigen Anlagen zur Verfügung.

Art. 14 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die Eigentümerschaft übernimmt die Erneuerungskosten. Unterhalt und Wartung erfolgt durch die Zivilschutzorganisation.

Art. 15 Zuweisungsplanung und Schutzraumkontrolle

Die Zuweisungsplanung (ZUPLA) sowie die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) erfolgen durch die Zivilschutzorganisation.

Art. 16 Material

Das seinerzeit vom Bund finanzierte und in der neuen Zivilschutzorganisation benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 17 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche nicht vom Bund getragenen Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 18 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen, Betrieb und Verwaltung werden auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 19 Ersatzbeiträge

Die Ersatzbeiträge gehen an den Kanton. Die Gemeinden überweisen die Ersatzbeiträge einmal jährlich bis zum 31. Dezember an das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich. Die vorhandenen Ersatzbeiträge verbleiben in der jeweiligen Standortgemeinde. Über die Verwendung von Ersatzabgaben für Investitionen entscheidet jede Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber.

Art. 20 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde bis jeweils Ende Januar eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% ihrer voraussichtlichen Kostenanteile.

F. Schlussbestimmungen**Art. 21 Vertragsauflösung**

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 22 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das sind in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 23 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Weitere Vertragsänderungen sind jederzeit möglich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 24 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Die mit der Gemeinde Russikon ergänzte Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte der Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf und Hittnau resp. durch die Gemeindeversammlung Russikon sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, per 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossen am 26. Juni 2012

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Bruno Erni
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Fehraltorf beschlossen am 23. Oktober 2012

Gemeinderat Fehraltorf ZH



Wilfried Ott
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Hittnau beschlossen am 24. Oktober 2012

Gemeinderat Hittnau ZH



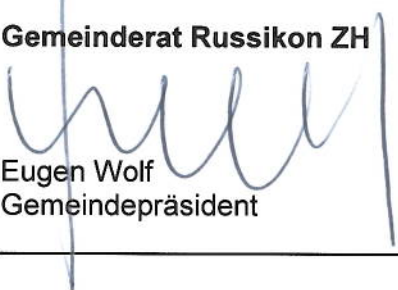
Christoph Hitz
Gemeindepräsident



Stefan Rüegg
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung Russikon beschlossen am 17. September 2012

Gemeinderat Russikon ZH



Eugen Wolf
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

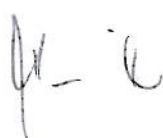
Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 14.11.12



Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich, 19/11/12



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Regierungsrat Mario Fehr
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich